



# SATZUNG

der

Name : \_\_\_\_\_

Vorname : \_\_\_\_\_

Vereinseintritt : \_\_\_\_\_

**EAB - Gelsenkirchen**



**R e s s e r M a r k**

**EVANGELISCHE ARBEITNEHMERBEWEGUNG  
GELSENKIRCHEN - RESSER MARK**

Erste Vorsitzende:  
Ingrid Brehme  
Telefon: 0209 - 499505  
Internet: [www.eab-resser-mark.de](http://www.eab-resser-mark.de)  
eMail: [ingrid.brehme@eab-resser-mark.de](mailto:ingrid.brehme@eab-resser-mark.de)

Stand 01.2009



### **Präambel**

*Die Evangelische Arbeitnehmer Bewegung ( EAB )  
„Ortsverein Resser Mark“ ist eine Vereinigung von  
evangelischen und anderen christlich orientierten Frauen  
und Männern.*

*Sie steht auf dem Boden der Evangelischen Kirche  
Deutschlands und beteiligt sich aktiv an der christlichen, wie  
auch an der gesellschaftlichen Gemeindearbeit im Rahmen  
ihrer Zielsetzung, soweit dies die folgende Satzung zulässt.*

*Der Verein ist politisch überparteilich und unabhängig.*

### **§ 11**

Die Gremien des Vereins sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß einen Monat vor Termin erfolgt ist.

Die Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern und Delegierten gefasst außer, der JHV.

### **§ 12**

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können Mitglieder, welche gegen die Vereinssatzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes schädigen, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Änderungen bezüglich der Verbandszugehörigkeit des Vereins werden in der JHV geregelt.

### **§ 13**

Diese Satzung tritt mit der JHV 2009 in Kraft und löst alle bisherigen Regelungen innerhalb des Vereins ab.

Vorsitzende/r:

Stellv. Vorsitzende/r:

Stellv. Vorsitzende/r:



## § 9

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- b) Die Leitung der Vereinsarbeit, Verwaltung des Vermögens und Vorbereitung von Versammlungen, Bildungsarbeit und Tagesordnungen der Vereinsversammlungen.

## § 10

Die Vorstandsmitglieder werden von der JHV jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei zwischenzeitlichem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird bereits nach einem Jahr eine Nachwahl erforderlich.

Die JHV wählt nach folgendem Modus jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes und zwar im ersten Jahr:

- a) Vereinspräses
- b) Vereinsvorsitzender
- c) stellvertretender Kassierer
- d) stellvertretender Schriftführer
- e) Beisitzer (die Hälfte der Beisitzer)
- f) einen Kassenprüfer von dreien (gehören nicht dem Vorstand an)

Die andere Hälfte des Vorstandes werden im darauffolgenden Jahr gewählt.

Die gewählten Beisitzer sind gleichzeitig als Delegierte des Vereins gewählt.

## § 1 Aufnahme

Als Mitglied der Evangelischen Arbeitnehmer Bewegung – EAB – können sowohl evangelische als auch Angehörige anderer christlicher Gruppen unserer Gesellschaft in den Verein aufgenommen werden. Der Verein ist Glied der evangelischen Kirchengemeinde und ein wichtiger und produktiver Baustein im Gemeindeleben.

Darüber hinaus hat jedoch der Mensch mit seinen Sorgen und Fragen allererste Priorität in unserer Gemeinschaft.

## § 2 Zweck und Ziel

Die EAB Resser Mark versucht, Zweck und Ziel der Evangelischen Arbeitnehmerbewegung NRW e.V. nach deren Satzung mit zu verwirklichen.

Der Verein ist Mitglied dieses Landesverbandes und des Bezirksverbandes Gelsenkirchen, jedoch absolut eigenständig bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen. Der Verein war, ist und bleibt politisch unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können Frauen und Männer werden, die einen schriftlichen Antrag stellen und die Vereinssatzung als für sich verbindlich anerkennen und den § 1 erfüllen.

Über alle Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.



#### § 4 Beitrag

Für den Verein sind von den Mitgliedern einheitliche Beiträge zu entrichten:

z. Zt. (2009) 2,00 Euro pro Mitglied und Monat

Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren nach Wunsch entweder  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder ganzjährig eingezogen. Wer diese Art ablehnt, hat den Beitrag im ersten Quartal des Jahres bei dem Vereinskassierer unaufgefordert bar zu entrichten.

Von diesen Beiträgen werden jeweils die infrage kommenden Bezirks- und Landesverbandsbeiträge abgeführt. Eine Änderung der Beitragshöhe im Verein kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

#### § 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die JHV des Vereins
- b) Der Vereinsvorstand

#### § 6

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus:

- a) den anwesenden Mitgliedern der JHV
- c) den Vorstandsmitgliedern des Vereins

#### § 7

Die Jahreshauptversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vereinsvorstandes.
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes.
- c) Wahl des Vereinsvorstandes.
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
- f) Auflösung des Vereins, wenn eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden mit einfacher Mehrheit dieses beschließt.
- g) Satzungsänderungen

#### § 8

Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählt.

Zum Vorstand gehören:

- a) der Vereinspräsident
- b) der Vereinsvorsitzende
- c) Stellvertreter
- d) der Schriftführer
- e) ein Stellvertreter
- f) der Kassierer
- g) ein Stellvertreter
- h) Beisitzer (höchstens 4)
- i) Freizeitleiter
- j) Sozialbeauftragte

Alle vorgenannten Ehrenämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden.